

Vortrag Rosenow: Download Präsentation



KATHOLISCHE
HOCHSCHULE FREIBURG
CATHOLIC UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES FREIBURG

Teilhabe erstreiten – Erfahrungen mit der Rechtsprechung

Workshop PaTeSe: Teilhabeorientierte Wohnmöglichkeiten für Menschen mit komplexer Behinderung und herausforderndem Verhalten

Roland Rosenow

Berlin, 28. September 2026

<https://www.kh-freiburg.de/de/hochschule/profil/personen/rosenow-roland>

<https://sozialrecht-rosenow.de/>

1. Ein kurzer Rückblick

Anstaltliche Tradition

- Die Eingliederungshilfe blickt auf eine lange anstaltliche Tradition zurück.
- Zwar änderte sich die Rechtslage nach und nach, doch dies führte nicht unbedingt zu tatsächlichen Veränderungen.
- Bis heute erfüllen die Träger der Eingliederungshilfe den Sicherstellungsauftrag, dem sie unterworfen sind, nicht. Eine Versorgungsstruktur, wie das Recht der Eingliederungshilfe nach dem BTHG sie verlangt, existiert nicht im Ansatz.

1. Ein kurzer Rückblick

Anstaltliche Tradition

„Überhaupt muss man sich hüten, die Entwicklungen in der Rechtssphäre mit der Realität der Behindertenhilfe gleichzusetzen. In den Heimen für behinderte Menschen veränderte sich bis weit in die 1960er Jahre hinein gegenüber der unmittelbaren Nachkriegszeit nur wenig. Hierhin gehören die oftmals menschenunwürdige Unterbringung ebenso wie der Mangel an Pflegepersonal und dessen fehlende Qualifikation, aber auch die Dimension der Gewalt in den Heimen, die sich in den jetzt anlaufenden Forschungen in Umrissen abzuzeichnen beginnt.“

(Schmuhl: Exklusion und Inklusion durch Sprache – Zur Geschichte des Begriffs Behinderung, Berlin 2010, S. 88 mit Verweis auf Schmuhl / Winkler: Gewalt in der Körperbehindertenhilfe. Das Johanna-Helenen-Heim in Volmarstein von 1947 bis 1967, Bielefeld 2010 und Schmuhl / Winkler: Das evangelische Perthes-Werk. Vom Fachverband für Wandererfürsorge zum diakonischen Unternehmen, 2. Aufl. Bielefeld 2009. Zur Situation in den Jahren nach 1945 s. a. Poore: Disability in Twentieth-Century German Culture, Michigan 2007, S. 152 ff.)

1. Ein kurzer Rückblick

Absicherung anstaltlicher Strukturen gegen Reformen

- 2005: Übergang der gerichtlichen Zuständigkeit von den Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Sozialgerichtsbarkeit
- 2008 bis 2018: Vollständige Entwertung der Leistungsvereinbarung durch die Rechtsprechung des BSG

(Rosenow: Sicherstellung personenzentrierter Leistungen der Eingliederungshilfe, Freiburg 2025)

2. Die Kreuzfahrt-Entscheidung des Bundessozialgerichts

BSG, 19.5.2022, B 8 SO 13/20 R

Links: BSG, 19.5.2022, B 8 SO 13/20 R; Meldung Sozialrecht Rosenow

„Der behinderte Mensch bestimmt selbst, wie er seine Freizeit gestaltet und welche Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft er ergreift.“

(Rn 15)

2. Die Kreuzfahrt-Entscheidung des Bundessozialgerichts

BSG, 19.5.2022, B 8 SO 13/20 R

„Maßstab für berechnigte, d[as] h[eißt] angemessene und den Gesetzeszwecken und -zielen entsprechende Wünsche [...] sind die Bedürfnisse eines nicht behinderten, nicht sozialhilfebedürftigen Erwachsenen [...]. Dies beurteilt sich in erster Linie nach dem Sinn und Zweck der Eingliederungshilfe, eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. ...

2. Die Kreuzfahrt-Entscheidung des Bundessozialgerichts

BSG, 19.5.2022, B 8 SO 13/20 R

... Hierbei gilt ein individueller und personenzentrierter Maßstab, der einer pauschalierenden Betrachtung regelmäßig entgegensteht [...]; die Vorstellungen des Trägers der Eingliederungshilfe sind insoweit unerheblich. Begrenzt wird das Wunschrecht des Betroffenen durch § 9 Abs 2 Satz 3 SGB XII, wonach der Träger der Sozialhilfe in der Regel Wünschen nicht entsprechen soll, deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre. In dieser Regelung findet auch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit seinen Ausdruck [...].“ (Rn 18)

3. Grundproblem einstweiliger Rechtsschutz

§ 86b Sozialgerichtsgesetz (SGG)

- Leistungen zur Teilhabe können nur dann rückwirkend erbracht werden, wenn
- entweder jemand sie vorfinanziert,
- oder ein Leistungserbringer ohne gesicherten Vergütungsanspruch in Vorleistung geht.
- Daher sind sie oft nur im einstweiligen Rechtsschutz durchsetzbar.

3. Grundproblem einstweiliger Rechtsschutz

§ 86b Sozialgerichtsgesetz (SGG)

- Im Eilverfahren gibt es keine dritte Instanz.

- Zwei zusätzliche Hürden:

1. Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund)

2. Glaubhaftmachung statt Amtsermittlung (sowohl des Anordnungsanspruchs, als auch des Anordnungsgrundes)

Link: [Eilverfahren](#)

4. Exemplarische Blicke in die Rechtsprechung der Instanzgerichte

Wohnen außerhalb vom Heimen („besondere Wohnformen“)

§ 104 Abs. 3 S. 3 SGB IX

- (3) ¹ Bei der Entscheidung nach Absatz 2 ist zunächst die Zumutbarkeit einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistung zu prüfen. ² Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform angemessen zu berücksichtigen. ³ Kommt danach ein Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen in Betracht, ist dieser Wohnform der Vorzug zu geben, wenn dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird. [...]

4. Exemplarische Blicke in die Rechtsprechung der Instanzgerichte

Wohnen außerhalb vom Heimen („besondere Wohnformen“)

▸ **SG München, 15.5.2023, S 48 SO 131/23 ER:**

Umzug aus einem Behindertenheim in eine eigene Wohnung bei 24-stündigem Assistenzbedarf

Anordnungsanspruch und -grund im einstweiligen Rechtsschutz bejaht.

4. Exemplarische Blicke in die Rechtsprechung der Instanzgerichte

Wohnen außerhalb vom Heimen („besondere Wohnformen“)

„Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, darüber zu befinden, ob sich ein Sozialsystem, das behinderten Menschen ohne Rücksicht auf die Kosten im Einzelfall ein so hohes Maß an Selbstbestimmung garantiert, auf Dauer finanzierbar ist und ob genügend Pflegekräfte zur Verfügung stehen, um den sich daraus ergebenden Pflegebedarf abzudecken. Dies zu beurteilen und die notwendigen Folgerungen daraus zu ziehen, ist Sache des parlamentarischen Gesetzgebers. Das geltende Recht kennt jedenfalls keinen allgemeinen ‚Kostenvorbehalt‘.“ (SG München, 15.5.2023, S 48 SO 131/23 ER, Rn 33)

4. Exemplarische Blicke in die Rechtsprechung der Instanzgerichte

Wohnen außerhalb vom Heimen („besondere Wohnformen“)

- **LSG Niedersachsen-Bremen, 13.12.2022, L 8 SO 42/22 B ER:**
Umzug aus einem Behindertenheim in eine eigene Wohnung bei 24-stündigem Assistenzbedarf
Anordnungsanspruch verneint: Auch die angestrebte WG sei eine „besondere Wohnform“ i.S.v. § 104 Abs. 3 S. 3 SGB IX.
- Mit dieser Argumentation ist § 104 Abs. 3 S. 3 SGB IX wirkungslos, weil so jede Wohnung, in der ein Mensch mit Behinderungen mit hohem Bedarf wohnt, als „besondere Wohnform“ apostrophiert werden kann.

4. Exemplarische Blicke in die Rechtsprechung der Instanzgerichte

Wohnen außerhalb vom Heimen („besondere Wohnformen“)

▸ **LSG Baden-Württemberg, 31.1.2024, L 2 SO 3402/23 ER-B:**

Umzug aus einem Behindertenheim in eine eigene Wohnung bei 24-stündigem Assistenzbedarf

Anordnungsgrund verneint: Eine Unterversorgung im Wohnheim sei nicht dargelegt. Außerdem sei damit zu rechnen, dass eine Rückkehr in das Wohnheim ggf. nicht möglich sei (weil es zu wenig Plätze gibt).

Daher sei eine einstweilige Anordnung eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache.

4. Exemplarische Blicke in die Rechtsprechung der Instanzgerichte

Persönliches Budget

- **SG Heilbronn, 26.6.2024, S 3 SO 2208/23:** § 123 Abs. 1 S. 1 SGB IX schließe Leistungen nicht vereinbarungsgebundener Leistungserbringer aus (S. 14 ff.).
- Das SG versteht § 123 Abs. 1 S. 1 SGB IX falsch. Aus der Tatsache, dass hier zwei Fälle von Geldleistungen § 78 Abs. 5 & § 116 Abs. 1) genannt sind, für die Vereinbarungen nach § 125 SGB IX nicht zu schließen sind, schließt das SG, dass alle anderen Leistungen nur zu bewilligen seien, wenn eine Vereinbarung geschlossen ist.
- Mit anderer (m.E. unzutreffender) Begründung von LSG Baden-Württemberg gehalten (LSG Baden-Württemberg, 23.4.2026, L 7 SO 2194/23).

4. Exemplarische Blicke in die Rechtsprechung der Instanzgerichte

Persönliches Budget

- **SG Mannheim, 22.5.2024, S 9 SO 306/23**; SG Mannheim, 22.5.2024, S 9 SO 1473/23; (ähnlich: LSG Sachsen-Anhalt, 16.11.2023, L 8 SO 46/23 B ER; und auch schon: LSG Baden-Württemberg, 20.02.2013, L 5 R 3442/11, nicht rechtskräftig geworden, Vergleich vor dem BSG). Der Anspruch auf ein pB setze voraus, dass eine Zielvereinbarung abgeschlossen ist. Das ergebe sich nun daraus (Abgrenzung zu SG Mannheim, 2.8.2016, S 9 SO 3871/15), dass die Vorschrift über die Zielvereinbarung nicht mehr im Verordnungsrecht normiert ist, sondern im Parlamentsgesetz. Daher sei BSG, 28.1.2021, B 8 SO 9/19 R nicht mehr einschlägig (Rn 31 ff.).

4. Exemplarische Blicke in die Rechtsprechung der Instanzgerichte

Persönliches Budget

- Die Zielvereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen leistungsberechtigter Person und Rehabilitationsträger. Ob ein Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags gegen den Rehabilitationsträger besteht, ist umstritten (verneint LSG Baden-Württemberg, 20.02.2013, L 5 R 3442/11).
- Macht man den Anspruch auf ein pB davon abhängig, dass der Anspruchsgegner der Anspruch vorab vertraglich anerkennt, existiert kein Anspruch.

4. Exemplarische Blicke in die Rechtsprechung der Instanzgerichte

Persönliches Budget

Link: [Fortbildung zur Durchsetzung persönlicher Budgets am 3.7.2024](#)

4. Exemplarische Blicke in die Rechtsprechung der Instanzgerichte

Nichtvollstreckbarkeit eines Anspruchs auf Sachleistung

▸ **LSG Baden-Württemberg, 29.6.2026, L 2 SO 2046/26 B:**

Aus einem Urteil, dass den Träger der Eingliederungshilfe zur Erbringung einer Sachleistung verpflichtet, kann nicht vollstreckt werden, wenn ein aufnahmebereiter und -williger Leistungserbringer nicht zur Verfügung steht (anhängig Landesverfassungsgericht Baden-Württemberg, 1 VB 51/26).

4. Exemplarische Blicke in die Rechtsprechung der Instanzgerichte

Nichtvollstreckbarkeit eines Anspruchs auf Sachleistung

- Damit wäre die Leistungsklage auf eine Sachleistung der Eingliederungshilfe unzulässig, wenn der Träger der Eingliederungshilfe seinen Sicherstellungsauftrag nicht erfüllt hat. Vollstreckbarkeit des begehrten Tenors ist Zulässigkeitsvoraussetzung der Leistungsklage.
- Richtig ist m.E. die Gegenauffassung (OVG Berlin-Brandenburg, 6.3.2024, OVG 6 I 1/24).

Link zum Hintergrund: [Radio-Feature DLF](#); [Meldung zur Entscheidung des SG](#)

4. Exemplarische Blicke in die Rechtsprechung der Instanzgerichte

Allgemeine Geldleistung (§ 105 SGB IX)

- Wenn der Anspruch auf ein pB durch die Rechtsprechung verbaut wird und wenn eine Kläger auf Sachleistung unzulässig (oder zwecklos) ist, weil aus ein zusprechenden Urteil nicht vollstreckt werden kann, bleibt nur die Klage (bzw. der Eilantrag) auf eine allgemeine Geldleistung.
- Anders als der Anspruch auf ein persönliches Budget lässt sich der Anspruch auf eine allgemeine Geldleistung vor Gericht mit einer Konstruktion aus Haupt- und Hilfsantrag ohne Schwierigkeiten mit einem Anspruch auf Sachleistung kombinieren.

4. Exemplarische Blicke in die Rechtsprechung der Instanzgerichte

Allgemeine Geldleistung (§ 105 SGB IX)

- **SG Freiburg, 25.10.2024, S 9 SO 2594/24 ER**, bestätigt durch **LSG Baden-Württemberg, 10.4.2025, L 2 SO 3409/24 ER-B**: Anspruch auf allgemeine Geldleistung bestätigt, aber im anhängigen Fall verneint, weil kein Angebot vorliege, das genutzt werden könne.

4. Exemplarische Blicke in die Rechtsprechung der Instanzgerichte

Allgemeine Geldleistung (§ 105 SGB IX)

- **LSG Baden-Württemberg, 17.9.2025, L 2 SO 2657/25 ER-B**; im Ergebnis ebenso, wenn auch deutlich widerwillig **LSG Nordrhein-Westfalen, 18.2.2026, L 20 SO 14/26 B ER**: Im demselben Fall wurde nun eine allgemeine Geldleistung i.H.v. knapp 45.000 € monatlich im Eilverfahren zugesprochen.

5. Schluss

Grundlegender Widerstand in der Gerichtsbarkeit

- Der Anspruch auf Eingliederungshilfe stößt vor Gericht auf Widerstand.
- Die Begründungsstrategien zur Verneinung von Ansprüchen sind oft nicht transparent. Sie scheinen oft lediglich zu verschleiern, was das Gericht tatsächlich zu seiner Entscheidung bewogen hat.
- Der klägerische Erfolg hängt in hohem Maß davon ab, bei welcher Kammer oder welchem Senat seine Sache anhängig wird.

5. Schluss

Ehrenamtliche Richter

- Ein grundlegendes Problem ist, dass in den Kammern (SG) und Senaten (LSG und BSG), die in Eingliederungshilfe-Sachen entscheiden, beide ehrenamtlichen Richter von der Seite der Leistungsträger vorgeschlagen werden. In der 1. Instanz können die Ehrenamtlichen den Berufsrichter überstimmen. In der 2. und der 3. Instanz gewinnt der Kläger nur dann, wenn er alle drei Berufsrichter überzeugt. Der Beklagte muss nur einen überzeugen.

5. Schluss

Rechtsanwälte

- Es gibt nur eine äußerst geringe Zahl von Rechtsanwälten, die Mandate in der Eingliederungshilfe übernehmen und über die erforderliche spezifische Kompetenz verfügen.
- Die gesetzliche Anwaltsvergütung steht in keinem nachvollziehbaren Verhältnis zu dem Aufwand, den ein Mandat in der Eingliederungshilfe bedeutet.

5. Schluss

Änderung EUTBV

- Ein kleiner Hoffnungsschimmer ist, dass die EUTBV zum 1.10.2026 geändert wird. Dabei wird § 2 Abs. 4 EUTBV gestrichen. Diese Vorschrift wurde so verstanden, dass sie den Beratungsstellen der EUTB rechtliche Unterstützung verbiete.

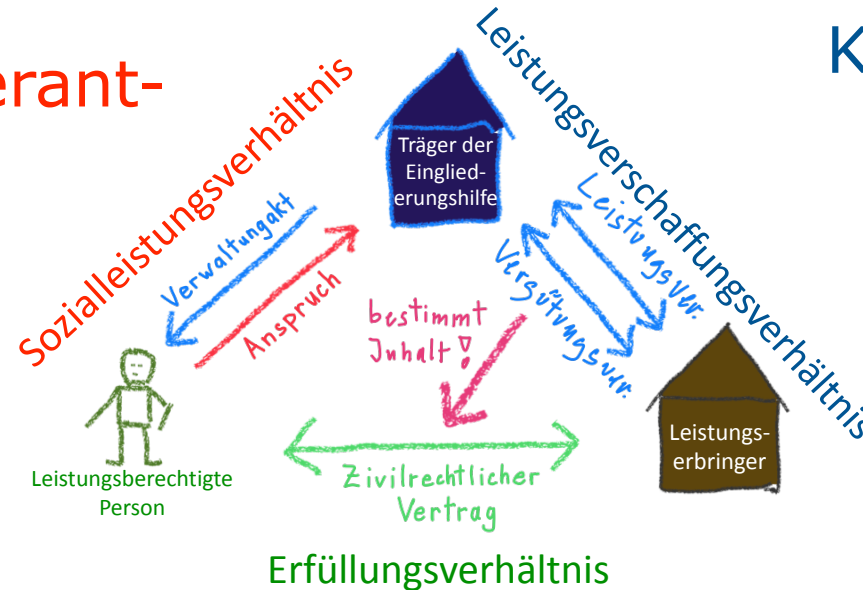
Diskussion ...



KATHOLISCHE
HOCHSCHULE FREIBURG
CATHOLIC UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES FREIBURG

Im Sozialleistungs-
verhältnis:

Minimierung der Verant-
wortung des Leist-
ungsträgers für
das Leistungs-
geschehen



Im Erfüllungsverhältnis:

Weitestgehende Unbestimmtheit der Ansprüche des
Leistungsberechtigten gegen den Leistungserbringer

Im Leistungsver-
schaffungsverhältnis:

Keine Bestimmung der
Leistung durch den
Leistungsträger.
Vereinbarungen nur
über die Kosten.